

An den  
Bürgermeister der xxxx  
Stellvertr. Xxxxx  
Beispielweg 10  
xxxxx Stadt

Willi Meyer  
Babsi Beispiel  
....  
xxx Beispielstr. 10  
xxxxx Stadt

20.02.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte stellvertr. Bürgermeister,  
sehr geehrte/r MitgliederInnen des Rates,

Wir bitten um Behandlung der nachfolgenden Anregung gemäß §24 GO NRW –  
Anregungen und Beschwerden - auf der nächsten Ratssitzung und um unmittelbare  
Weiterleitung an alle Entscheidungsträger:

**„Auf Grund begründeter Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des weiteren  
Ausbaus der Windkraft regen wir an, die Kommune möge die Frage klären, wie  
sie sicherstellen will, dass ihre Entscheidungen, hier speziell eine mögliche  
Förderung von Windkraftanlagen, nicht gegen das Grundgesetz, d.h. gegen das  
Staatsziel Umweltschutz, definiert im Art. 20a GG, verstoßen.**

**Wir regen weiterhin an, die Kommune möge sich als Hilfestellung für die  
eigene Urteilsfindung an die Bezirksregierung und den Landkreis wenden,  
und eine Klärung der Verfassungsfrage aus Art. 20a GG durch das  
Bundesverfassungsgericht einfordern.**

**Wir regen weiter an, die Kommune möge ihre Bürger über ihre Aktivitäten zur  
Sicherstellung ihres verfassungsmäßigen Handelns angemessen und  
umfänglich informieren.**

**Wir regen weiter an, die Kommune möge alle Aktivitäten zur Förderung der  
Windenergie bis zu Klärung der Verfassungsfrage aussetzen, um eine – auch  
möglicherweise persönliche - Haftung zu vermeiden.**

**Wir regen weiter an, dass die Kommune auch beim „Deutscher Städte- und  
Gemeindebund Berlin“ bzw. beim „Verband Kommunaler Unternehmen (VKU)  
Berlin ein Moratorium Windenergie einfordert, bei dem bis zur Klärung der  
Verfassungsmäßigkeit gemäß Art.20a der weitere Ausbau der Windenergie  
ausgesetzt wird.“**

### **Begründung:**

Aufgrund der unvorstellbaren Dimensionen, die der Ausbau der Windkraft mittlerweile bundesweit anzunehmen droht, sind viele Bürger zunehmend nicht nur um ihre Gesundheit und die Umwelt besorgt, sondern zweifeln begründet auch an der Rechtsstaatlichkeit einer weiteren Förderung der Windenergie.

Wegen der hohen Bedeutung hat auch ein namhafter Staatsrechtler das Thema aufgegriffen und sich mit den staatsrechtlichen Aspekten des geplanten forcierten Ausbaues der Windkraft beschäftigt.

**Er hat überzeugend und detailliert dargestellt, dass einem weiteren ungebremsten Ausbau der Windkraft in Deutschland erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen, die dringend einer Klärung bedürfen.**

Wegen eklatanter Schäden für Natur, Landschaft und die Lebensgrundlagen auch der kommenden Generationen verstößt der weitere Ausbau gegen das Staatsziel Umweltschutz, das in Art. 20a GG definiert ist, und muss deshalb überprüft wenn nicht gar sofort beendet werden.<sup>1</sup>

**Die Kommune – speziell Bürgermeister und jedes Mitglied des Rates – müssen sicherstellen, dass ihre Entscheidungen – hier speziell eine mögliche Förderung von Windkraftanlagen – nicht gegen das Grundgesetz Art. 20a GG oder sogar gegen weitere Verfassungsnormen wie den Art 2 Abs. 2 Satz 1 GG verstoßen.**

Das Grundgesetz bindet alle Staatsgewalten und damit auch die Exekutive. Als Staatsorgan unterliegt jede Kommune und jeder Politiker, also auch der Bürgermeister, die Verwaltung und alle Ratsmitglieder, der in Art. 20a GG definierten Schutzvorschrift für Natur und Umwelt. Jeder ist verpflichtet, sich ein eigenes Urteil über die Rechtmäßigkeit seines Tuns zu bilden und kann sich nicht allein auf die Verwaltungspraxis verlassen, wenn – wie hier – begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit des einschlägigen Verwaltungshandelns dargestellt werden.

**Als Hilfestellung für die eigene Urteilsfindung sollte eine diesbezügliche Anfrage an den Landkreis und die Bezirksregierung gestellt und eine Klärung durch das BVerfG eingefordert werden.**

Wir geben zu bedenken: verfassungsrechtliches Handeln mit Folgen, wie sie durch den Anlagenbau von Windkraftanlagen verursacht werden, ist allen Adressaten des gesetzlichen Schutzgebotes verboten. Die Missachtung des Verschlechterungsverbotes in Art. 20a GG stellt eine Verletzung der Amtspflicht dar.

**Lassen sie deshalb den Inhalt unserer Argumentation zum Schutz auch vor – möglicherweise persönlichen - Haftungsfolgen verantwortlich prüfen.**

Wir regen an, die Kommune möge bei der Landesregierung und beim „Deutscher Städte- und Gemeindebund Berlin“ und/oder beim Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) Berlin ein Moratorium Windenergie einfordern, bei dem

---

<sup>1</sup> Siehe ausführliche Stellungnahme bei „Klimaschutz und Grundgesetz. Wozu verpflichtet das „Staatsziel Umweltschutz“? Vortrag bei der Veranstaltung des Wirtschaftsbeirats der Union e.V., Ausschuss Ordnungspolitik, Grundsatzfragen, in München am 22.10.2019.  
[https://www.wbu.de/media/seiten/verein/ausschuesse/20191022\\_Murswieck\\_Vortrag\\_Klimaschutz.pdf](https://www.wbu.de/media/seiten/verein/ausschuesse/20191022_Murswieck_Vortrag_Klimaschutz.pdf)

bis zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit gemäß Art.20a der weitere Ausbau der Windenergie ausgesetzt wird.

Wegen der hohen und grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage gehört eine Diskussion darüber kurzfristig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Entscheidungsträger. Die Mandatsträger müssen in die Lage versetzt werden, ihre Verantwortung für die Gewährleistung verfassungsmäßigen Handelns wahr zu nehmen.

In Erwartung Ihrer Antwort, gerne per Rückmail, mit freundlichen Grüßen

Xxxxx

Xxxxx

xxxOrt, den xx.xx.2020

**Anlagen:**

- Gesamttext des Vortrages von Prof.Dr. Dietrich Murswiek vom 22.10.2019
- Kurzfassung